



Satzung

der Ortsgemeinde Branscheid zur Änderung der Friedhofssatzung

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Branscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Änderung der Friedhofssatzung vom 12.02.2014 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gräber werden vom Bestatter bzw. dessen Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.

2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
Reiheneinzelgrabstätten für Erdbestattungen
Reihendoppelgrabstätten für Erdbestattungen
Urnenreihengrabstätten
Raseneinzelgräber für Erdbestattungen
Rasendoppelgräber für Erdbestattungen
Urnenrasengrabstätten

3. § 13 a wird wie folgt gefasst:

Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), bzw. Reihenrasengrabstätten (§ 14 a), in denen auf

Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnengrabstätte nach § 15 Abs. 1.

Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 20 Jahre beträgt.

4 . § 14 Absatz wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt

(2a) Urnenrasengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit - § 10 Abs. 2 - zur Beisetzung abgegeben werden. In einer Urnenrasengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.

b) Absatz 3 a wird wie folgt geändert:

Die Worte „70. Lebensjahr“ werden durch die Worte „75. Lebensjahr“ ersetzt.

5. § 14 a wird wie folgt gefasst:

Rasengrabstätten, als Reihen- und auch als Doppelgrabstätten, sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach, für die Dauer der Ruhezeit -§ 10 Abs. 1- auf einem von der Friedhofsverwaltung bestimmten Grabfeld, belegt werden. In jeder Grabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Die Rasenfläche wird durch die Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt. Als äußere Kennzeichnung ist nur eine liegende Grabplatte aus Naturstein mit eingehauener oder maschinen geschriebener Beschriftung zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck, Pflanzschalen und Grableuchten und anderen Gegenständen ist nur in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 28. Februar (in Schaltjahren 29. Februar) erlaubt. Spätestens am 01. März sind die abgelegten Gegenstände wieder zu entfernen. Sollten im Zeitraum 15. Oktober bis 31. Januar außerordentliche Pflegemaßnahmen des Grabfeldes durch die Friedhofsverwaltung erforderlich sein, so übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung für das Entfernen oder die Beschädigung von diesem Grabschmuck. Die Kosten hierfür sind vom Nutzungsberechtigten zu übernehmen.

6. Nach § 14 a wird der folgende § 14 b eingefügt:

§ 14 b Gemischte Doppelgrabstätten

(1) Gemischte Doppelgrabstätten sind bereits komplett belegte Grabstätten, in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der letzten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der letzten Bestattung noch mindestens 20 Jahre beträgt.

7. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgendes wird angefügt:

Urnenrasengrabstätten

Auf Urnenrasengrabstätten sind liegende Grabplatten nur nachfolgender Größe zulässig:

Liegende Grabplatten: Größe: 0,50 m x 0,40 m

8. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihen- und Doppelgrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten von der Friedhofsverwaltung oder seinem Beauftragten entfernt. Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt die Friedhofsverwaltung bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

§ 2 Übrige Regelungen

Die übrigen Regelungen der Friedhofssatzung bleiben unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Brandscheid, den 09.08.2022

Ortsgemeinde Brandscheid

(S i e g e l)

Erhard Meutsch
Ortsbürgermeister